

# Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit der Bezeichnung „SO Sonnenergie Lengfeld I“ durch das Deckblatt 20



Markt Bad Abbach, 25.10.2022

---

Dipl.-Ing. Martin Huber

Das Ziel des Bauleitverfahren war es im Ortsteil Lengfeld ein Sondergebiet nach §11 BauNVO auszuweisen um eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird nach Beendigung des Auslegungsverfahrens der Flächennutzungs- und Landschaftsplan beschlossen. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Bereithaltung der Unterlagen zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan werden in den gemeindlichen Schaukästen, sowie auf der gemeindlichen Homepage, ortsüblich bekanntgemacht. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Das Verfahren**

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 20 mit der Bezeichnung „SO Sonnenergie Lengfeld I“ erfolgte im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 durch Auslegung des Vorentwurfs stattgefunden. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 10.05.2021 mit der Möglichkeit, bis zum 11.06.2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs i.d.F. vom 13.07.2021 mit allen Anlagen erfolgte im Zeitraum vom 09.09.2022 bis 10.10.2022. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 16.08.2021 bis 17.09.2021. Die Anregungen und Stellungnahmen wurden, wie bereits im Vorentwurfsverfahren gesammelt, gewichtet und beschlussmäßig in der Bauausschusssitzung behandelt. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurde am 25.10.2022 festgestellt.

### **Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (als eigenständiger Abschnitt im Anhang zu der Begründung) beschrieben und bewertet wurden.

Im Umweltbericht und teilweise ergänzend in der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurden für die Änderungsflächen die Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Erholung, Biotopschutz, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultursachgüter und Entwicklungspotenziale im Freiflächenkontext sowie bestehende Vorbelastungen dargestellt. Darüber hinaus wurden Auswirkungen durch geplante Änderungen beschrieben, bewertet, Konfliktpotenziale aufgezeigt und die jeweilige Standorteignung unter Umweltaspekten beurteilt. Die geplanten Veränderungen wurden in ihrer Eingriffsintensität bilanziert und Kompensationserfordernisse aufgezeigt. Der Umweltbericht gibt gezielte Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, Minderung bzw. Kompensation von Eingriffsfolgen.

Grundlagen für die Auswertungen im Umweltbericht bildeten zum einen die Flächennutzungs- und Landschaftsplanrelevanten Umweltziele der wichtigsten Fachgesetze, die für den

Flächennutzungs- und Landschaftsplan erstellten themenbezogenen Fachgutachten sowie der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan, der die Ziele und Festsetzungen für Natur und Landschaft vorgibt.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden auf Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Gemäß § 1a Abs.3 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

Um im Zuge der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung das Vorhandensein von Ausgleichsräumen in ausreichendem Umfang nachweisen zu können, ist für den Geltungsbereich des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der gesamte Kompensationsbedarf ermittelt worden. In der Begründung des Bebauungsplanes, welcher im Parallelverfahren erstellt wurde, sind Ausgleichsflächen in einem notwendigen Umfang dargestellt, der den tatsächlichen Bedarf deckt. Damit kann der durch die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöste Kompensationsbedarf als „abgesichert“ angesehen werden.

## **2. PLANUNGSAalternativen**

Nachdem das Plangebiet insgesamt als geeignet erachtet wurde und langfristig keine Standortalternativen zur Verfügung stehen, wurden keine externen Planungsalternativen erwogen.

## **3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

### **ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**

In dem Zusammenhang wurden keine Anregungen bzw. Einwände von Nachbarn vorgebracht.

### **BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Einwände und Probleme gab es in folgenden Themenbereichen:

- Denkmalschutz bzw. Kennzeichnung der Flächen
- Bayernwerk bzgl. der Kennzeichnung des durchlaufenden Kabels
- Ausgleichsfläche,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzgl. Verringerung des Kompensationsfaktor

Ein großes Augenmerk wurde im ganzen Verfahren auf die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde gelegt. Bei den Aufstellarbeiten muss sichergestellt werden, dass keine unterirdischen Denkmäler vorhanden sind. Die durchlaufende Stromleitung darf nicht beschädigt werden. Der Kompensationsfaktor würde nicht von 0,2 auf 0,1 verringert da es keinen Anlass dafür gab.

#### **4. FAZIT**

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „SO Sonnenenergie Lengfeld I“ durch das Deckblatt 20 wurde einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß der in § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen. Die Darstellungen in der Bauleitplanung wurden im Einzelnen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht enthalten. Es wurden, insgesamt betrachtet, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Unter diesen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten sind die Umweltauswirkungen durch den Flächennutzungs- und Landschaftsplan als gering bzw. umweltverträglich einzustufen.

## 5. UNTERSCHRIFT

Bad Abbach, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

.....  
Dr. Benedikt Grünwald  
Erster Bürgermeister